

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1197 - 1197

Kann ein Gericht, welches nach dem Klageantrage nicht zuständig ist, durch Inzidentfeststellungsklage zuständig werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 119.

Kann ein Gericht, welches nach dem Klageantrage nicht zuständig ist, durch Inzidentfeststellungsklage zuständig werden?

C.P.D. §§ 12, 253.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 23. Oktober 1891 in Sachen F. M., Beklagten, wider Ch. M., Kläger. III. 144/91.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des oldenb. Oberlandesgerichts zu Oldenburg aufgehoben, und das die Klage abweisende erste Urtheil wiederhergestellt.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht Bückeburg hat für die Klage gegen den in seinem Bezirke nicht domizilirenden Beklagten den geltend gemachten Gerichtsstand des § 29 C.P.D. nicht für begründet erachtet und deshalb den Kläger mit der erhobenen Klage des Orts abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus § 29 a. a. D. angenommen, daher die Einrede der Unzuständigkeit verworfen und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Revision des Beklagten ist begründet.

Der Kläger hat nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, Feststellungsklage aus § 231 C.P.D. erhoben, vielmehr in der Klageschrift beantragt, Beklagten schuldig zu verurtheilen, daß er dem Kläger den geklagten Schuldschein zurückgebe oder aber eine Quittung nach Art der Anlage A ausstelle. Diesen durch die Klagerhebung rechtshängig gewordenen, in der Berufungsinstanz auf Rückgabe des Schuldscheins beschränkten Anspruch hat er demnächst dahin erweitert, daß er beantragt hat, festzustellen, daß Kläger aus dem geklagten Schuldscheine dem Beklagten nichts mehr schulde, speziell nicht die jetzt vom Beklagten noch als vom Kläger geschuldet bezeichneten 606 M. Zinsen. Er hat auch auf Befragen des Vorsitzenden die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß er den eben erwähnten Antrag als Präjudizialinzidentklage aufrecht erhalten und die Klage nicht ändern wolle. Hiernach ist die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts nach dem Anspruche auf Herausgabe der Schuldurkunde zu beurtheilen; denn die Inzidentklage ist nur eine Erweiterung der erhobenen Klage und setzt die Zuständigkeit des Gerichts für diese Klage voraus. Für jenen Anspruch ist nun aber vom ersten Urtheile mit Recht die Zuständigkeit des Landgerichts Bückeburg verneint